

Raumfahrthistorisches Archiv

Bremen

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Raumfahrthistorisches Archiv Bremen e. V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient dem Zweck, Zeugnisse der Unternehmensgeschichte der Astrium GmbH sowie ihrer Vorgänger und Rechtsnachfolger am Standort Bremen zu dokumentieren, zu bewahren und wissenschaftlich nutzbar zu machen. Ausgewählte Exponate sollen auch in Ausstellungen anderer Kulturträger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Zum Raumfahrthistorischen Archiv Bremen gehören sowohl diejenigen Zeugnisse, die dem Verein als Dauerleihgabe überantwortet werden als auch solche, die dem Verein von anderer Seite, wie z.B. aus Privatbesitz, zugehen.
- (3) Die Dauerleihgaben umfassen historische Akten aus dem Unternehmensarchiv, historische Bauunterlagen, historische Produkte und Modelle und Bilddokumente.
- (4) Alle anderen Zugänge gehen in den Eigentum des Vereins über, insbesondere Bücher über das Unternehmen, Festschriften, Werbematerial, Studien- und Diplomarbeiten und ausgewählte Fachzeitschriften.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Aktionen im Rahmen regelmäßiger Treffen im Raumfahrthistorischen Archiv zur Sammlung, Pflege und Aufbereitung des Archivbestandes.
- (2) Der Verein organisiert die Nutzung des Archivs.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jeder kann Mitglied werden, sofern er sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Über die Ernennung bzw. Aufnahme und Abberufung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ersatzweise kann der Jahresbeitrag durch Arbeit für den Verein abgegolten werden.
- (3) Für das Rumpfgeschäftsjahr der Vereinsgründung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (5) Mitglieder, die über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz Zahlungserinnerung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Beruht die Nichtzahlung auf einer wirtschaftlichen Notlage, kann der Vorstand eine Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch einen Erlass beschließen.
- (6) Im Falle vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Ermäßigung bzw. Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge, außer in Fällen gemäß § 6 (2).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- (2) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit den Ausschluss eines Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres beschließen, falls ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß § 7 (2) nicht nachkommt.
- (4) In Fällen, in denen nach Ansicht des Vorstandes ein schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes vorliegt, z.B. gemäß § 5 (5), kann der Vorstand einen Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Vereinsmitgliedern steht das Archiv zu den regelmäßigen Vereinstreffen offen. An anderen Werktagen ist der Zugang zum Archiv mit dem zuständigen Vorstandsmitglied gesondert zu vereinbaren.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der vorläufigen Einnahmen- und Ausgabenplanung für das laufende Geschäftsjahr, über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstands, Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige wesentliche Angelegenheiten einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von drei Mitgliedern eingebracht werden, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen ist.

Bremen, den 21. Januar 2003

gez. : Winfried Selke

(1. Vorsitzender)

gez. : Franz – Herbert Wenz

(2. Vorsitzender)

gez. : Hans – Martin Fischer

(Schriftführer)

gez. : Claus Cohrt

(Kassenwart)